

Sachverhalte zum Webinar Familienrecht:

Fall 1:

F und M sind seit einigen Jahren verheiratet. F ist berufsbedingt häufig unterwegs. Auf einer Dienstreise lernt sie D kennen. Beide verstehen sich gut und beginnen eine Affäre. F wird von D schwanger, verheimlicht M auch nach der Entbindung, dass das Kind von D ist. M behandelt das Kind wie sein eigenes und leistet Unterhaltskosten. D erfährt von dem Kind und möchte gerne engeren Kontakt zum Kind und zu F. F erzählt M daraufhin von der Affäre und der Abstammung des Kindes, sie teilt M auch mit, dass sie vorhabe den D im Gästezimmer einzuquartieren, immerhin sei er jetzt Teil der Familie. M ist entsetzt und versteht nun warum ihm das Kind gar nicht ähnlich sieht. Er verfällt in eine tiefe Depression und muss in Behandlung.

1. Hat M gegen F einen **Anspruch auf Beendigung der Beziehung** mit D und **Herstellung der Geschlechtsgemeinschaft**?
2. Kann M **verhindern, dass F den D in die Wohnung aufnimmt**?
3. Kann M – nach erfolgter Vaterschaftsfeststellung des D - **Rückzahlung der Unterhaltskosten** von D verlangen?
4. Hat M einen Anspruch auf Ersatz der **Behandlungskosten** wegen der Depression?

Fall 2:

Die Ehefrau F (Klägerin) nimmt die Versicherung V (Beklagte) auf Leistung aus einem Vertrag über eine Vollkaskoversicherung (monatliche Prämie, 140,00€) in Anspruch, die sie im Laufe der Ehe abgeschlossen hat. Die F unterhielt bei der V eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für ein auf ihren Ehemann (M) zugelassenes Fahrzeug der Marke BMW 525d. Das Ehepaar besitzt ansonsten kein weiteres Fahrzeug. Mit einem von M unterzeichneten Schreiben vom 22. Dezember 2014 hat M die Vollkaskoversicherung zum 1. Januar 2015 im Namen der F gekündigt. Hierauf fertigte die Beklagte einen – die Vollkaskoversicherung nicht mehr enthaltenden – Versicherungsschein vom 22. Dezember 2014 aus, der eine Widerrufsbelehrung enthielt, und erstattete überschießend geleistete Beiträge.

Das versicherte Fahrzeug wurde am 5. Oktober 2015 bei einem selbst verschuldeten Unfall beschädigt. Die Reparaturkosten belaufen sich auf insgesamt 12.000 €. Mit Schreiben vom 14. Januar 2016 widerrief die F die Kündigung der Vollkaskoversicherung durch M.

Hat F einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens?

Fall3:

Der 24 Jahre alte Tagelöhner M verliebt sich in die 17 Jahre alte Verkäuferin V. Nach einigen Verabredungen beschließen beide sich zu verloben. Die Eltern der V sind damit einverstanden.

Die V schaltet - aus Freude über den Bund mit M - eine Verlobungsanzeige für 100€ in einer überregionalen Zeitung. V kauft sich zudem ein Brautkleid für 1000€. Sie kündigt darüber hinaus ihre Anstellung, um sich voll auf die anstehende Ehe und die Familienplanung mit M zu konzentrieren.

Nach Veröffentlichung der Anzeige meldet sich die Ehefrau des M bei V und erklärt ihr, dass sie mit M verheiratet ist, mit ihm zwei Kinder hat und beide weiterhin zusammenwohnen.

V ist entsetzt und erklärt ggü. M nichts mehr mit ihm zu tun haben zu wollen. Allerdings will sie nicht auf ihren Ausgaben sitzen bleiben. Sie findet – trotz großer Mühe – erst nach zwei weiteren Monaten eine Anstellung und erleidet hierdurch einen Verdienstausschlag i.H.v. 3000€. Auch hierfür verlangt sie Ersatz von M.

M dagegen erklärt ggü. V vorsorglich die Aufrechnung. Immerhin habe er eine Anzahlung für eine Verlobungsreise gezahlt, die er nicht ersetzt bekommt, er rechnet daher vorsorglich i.H.v. 500€ auf. Ferner rechnet er mit weiteren 600€ auf, die er für gemeinsame Alltagseinkäufe ausgegeben hat.

Fall 4:

M und F sind verheiratet und wohnen in einem Haus in der schönen bayerischen Rhön. Als M seinen 40sten Geburtstag im Kreis seiner Familie feiert gehen die Pferde mit ihm durch. Er fühlt sich noch jung und will die Welt bereisen und noch etwas erleben. Ohne Wissen der Familie beschließt er das in seinem Alleineigentum stehende Grundstück zu veräußern.

Die Besichtigung des Anwesens organisiert er so geschickt, dass weder Frau noch Kinder etwas mitbekommen. Er schließt sodann einen formgemäßen Vertrag mit K und erklärt vor dem Notar die Auflassung. K wird nach Kaufpreiszahlung an M in Höhe von 300.000€ in das Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen.

M lädt daraufhin die Familie auf eine zweimonatige Reise in verschiedene Länder ein. In der Zwischenzeit organisiert er die Räumung des Eigenheims und lagert Möbel und etc. ein. K zieht sodann in das Haus des M ein.

M plant nach der langen Reise mit der Familie nach Südamerika auszuwandern. Hierfür erwirbt er eine Ranch für den vom Kaufpreis verbliebenen Betrag. Gegen Ende des Urlaubs eröffnet M seiner Frau und den Kindern seine Pläne und bisherigen Aktionen.

Die F fordert M auf die Maßnahmen rückgängig zu machen, immerhin ist im Haus doch beinahe das gesamte Vermögen des M gebunden. Bis auf seine – nur seiner Ansicht nach – wertvolle Sammlung von Ü-Ei Figuren habe er doch nichts.

M weigert sich den Vertrag mit K aufzulösen, Vertrag sei Vertrag das ist immerhin geltendes Recht. K hat zwar die Vermögensverhältnisse des M gekannt, doch hat er nichts von der F gewusst und war auch ansonsten gutgläubig.

M erklärt sich jedoch bereit die Ranch zu verkaufen. Als M sich beim Verkäufer nach der Ranch erkundigen will erreicht er niemand. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass M auf einen Betrüger hereingefallen ist, der nicht mehr ermittelt werden kann.

F ist von M enttäuscht und beschließt selbst das Eigenheim zu retten. Sie fordert K auf das Haus zu verlassen und das Grundstück an sie herauszugeben. Sie verlangt zudem, dass K aus dem Grundbuch gestrichen wird.

K entgegnet er habe auf den Vertrag vertraut und stehe im Grundbuch, basta! Sollte er das Grundstück herausgeben müssen, ist ihm zumindest der Kaufpreis zu erstatten.

1. Hat F Ansprüche auf Herausgabe des Grundstücks?
2. Hat F einen Anspruch auf Änderung des Grundbuchs?